



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0056 - 0059, DOK 533.2/017-LSG

Satzungsregelungen einer BG von Ausschlußtatbeständen (z.B. bei Verhängung eines Bußgeldes wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften) bezüglich der Teilnahme am Beitragsausgleichsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO verstoßen gegen diese Rechtsvorschrift - Urteil des LSG Niedersachsen vom 13.09.1983 - L 6 U 170/83

Satzungsregelungen einer BG von Ausschlußtatbeständen (z.B. bei Verhängung eines Bußgeldes wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften) bezüglich der Teilnahme am Beitragsausgleichsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO verstoßen gegen diese Rechtsvorschrift;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 13.09.1983 - L 6 U 170/83 -
(Revision gegen dieses Urteil ist zugelassen)

Die Satzung der mit der Angelegenheit befaßten Berufsgenossenschaft bestimmt in § 28 Abs. 6, daß Unternehmer, gegen die im Geschäftsjahr wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften ein Bußgeld verhängt wurde, von der Gewährung eines sich im Beitragsausgleichsverfahren ergebenden Beitragsnachlasses ausgeschlossen sind. Das Landessozialgericht Niedersachsen hat in dem Urteil vom 13.09.1983 entschieden, daß die Satzungsvorschrift unwirksam sei, weil sie durch die Ermächtigungsnorm des § 725 Abs. 2 RVO nicht gedeckt werde. Das LSG begründet seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt: "Indessen sieht die Ermächtigungsnorm des § 725 Abs. 2 die Verhängung eines Bußgeldes als Grund für den völligen Ausschluß vom Beitragsausgleichsverfahren nicht vor (insoweit zutreffend Lauterbach, Unfallversicherung 3. Aufl. 1982 Anm. 14 zu § 725). Da die Selbstverwaltungsorgane keine von den Kriterien dieser Vorschrift abweichende Gestaltungsmöglichkeit haben (vgl. dazu BSG 35, 74, 77), ist es nicht zulässig, in die Satzung "als Ausschlußtatbestände Sachverhalte zu bestimmen, die sich auf die Unfallverhütung und das Unfallgeschehen beziehen" (so aber Lauterbach a.a.O., dem sich Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. II S. 544 angeschlossen hat, der - weitergehend - sogar Ausschlußtatbestände für zulässig erachtet, die sich nicht auf die Unfallverhütung als solche, sondern auf die Beitragszahlung beziehen).

Eine gesetzliche Ermächtigung zur satzungsrechtlichen Festlegung von Ausschlußtatbeständen läßt sich nicht etwa daraus entnehmen, daß § 725 Abs. 2 S. 3 RVO für das Verfahren der Beitragsstaffelung maßgebend auf die "Wirksamkeit der Unfallverhütung" abstellt, d.h. ersichtlich der Beachtung und Anwendung der UVVen und damit dem Regelungsgegenstand des § 710 RVO (Bußgeld bei Verstoß gegen UVVen) die entscheidende Bedeutung beimißt. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Prämienstaffelung nur "anstelle von Nachlässen oder zusätzlich zu den Nachlässen vorgesehen ist und gerade nicht anstelle der Zuschläge zum Beitrag, die als Sanktion

für eine nicht hinreichend wirksame Unfallverhütung aufgefaßt werden können. Unabhängig davon kommt der Verhängung eines Bußgeldes eine so weitreichende Bedeutung (Ausschlußtatbestand) deshalb nicht zu, weil die Wirksamkeit der Unfallverhütung in dem nach objektiven Gesichtspunkten zu begründenden Sicherheitszustand des Gesamtunternehmens und damit nicht allein in der Erteilung eines Bußgeldbescheides ihren Ausdruck findet (vgl. auch Lauterbach a.a.O. Anm 13 b; Grünh, BG 1968, 189, 192). Die nach dem eindeutigen Wortlaut des § 725 Abs. 2 RVO fehlende gesetzliche Ermächtigung, die Erteilung eines Bußgeldbescheides als satzungsrechtlichen Ausschlußtatbestand zu normieren, stellt auch keine durch ergänzende Auslegung zu schließende "Lücke" dar. Eine ergänzende Auslegung, die die dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu entnehmenden Prinzipien zu beachten hätte, ist nicht geboten."